

Lehrbuch des Wechselrechts

Von
Carl Samuel Grünhut



Duncker & Humblot *reprints*

Lehrbuch des Wechselrechts.



Lehrbuch
des
Wechselrechts.

Von

C. S. Grünhut.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

Alle Rechte vorbehalten.

V o r w o r t.

Der Verfasser leistet dem Wunsche der Herren Verleger Folge, wenn er in dem vorliegenden Werke den dogmatischen wechselrechtlichen Stoff, den sein umfangreiches, in Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft in zwei Bänden (1897) veröffentlichtes Wechselrecht enthält, unter Weglassung des gelehrten Apparates, der nur für tiefere wissenschaftliche Forschung von Wert ist, für den Studierenden der Rechtswissenschaft und für den Praktiker in verkürzter Darstellung wiedergiebt.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

	Seite
§ 1. Das Wechselrecht im objektiven Sinne	1
§ 2. Begriff des Wechsels. Das Wechselrecht im subjektiven Sinne. Der wechselfähige Anspruch	2
§ 3. Die wirtschaftlichen Funktionen des Wechsels	3
§ 4. Skizze der geschichtlichen Entwicklung des Wechsels	7
§ 5. Die Entstehung der deutschen W.O.	21

Das geltende Wechselrecht.

§ 6. Die Theorie der deutschen Wechselordnung	29
§ 7. Die Vorbereitung einer Wechselverpflichtung. Der Wechsel- schluß	39

Die Voraussetzungen einer Wechselverpflichtung.

I. Die Wechselfähigkeit.

§ 8. Die Wechselgeschäftsfähigkeit und die Wechselrechtsfähigkeit. 43

II. Der Skripturakt.

§ 9. Beschaffenheit des Skripturakts	51
--	----

Die wesentlichen Erfordernisse des Grundwechsels.

§ 10. Die wesentlichen Erfordernisse im allgemeinen	59
---	----

Die einzelnen wesentlichen Erfordernisse.

§ 11. I. Die Wechselklausel	63
§ 12. II. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme	65
§ 13. III. Der Name des Remittenten	68
§ 14. Die Tratte an eigene Ordre	72

VIII

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ 15. IV. Die Verfallzeit	75
§ 16. a) Der Tagewechsel	77
§ 17. b) Der Datowechsel	79
§ 18. c) Der Mefs- oder Marktwechsel	80
§ 19. d) Der (reine) Sichtwechsel	81
§ 20. e) Der Zeitsichtwechsel (Nachsichtwechsel, der befristete Sichtwechsel)	82
§ 21. Ungültige Bezeichnungen der Verfallzeit	83
§ 22. V. Zeit und Ort der Ausstellung	85
§ 23. VI. Unterschrift des Ausstellers	89
§ 24. VII. Der Name des Bezogenen	91
§ 25. Der trassiert-eigene Wechsel	92
§ 26. VIII. Der Zahlungsort	94
§ 27. IX. Zahlungsauftrag	98
§ 28. Die wesentlichen Erfordernisse des eigenen Wechsels	99
§ 29. Unvollständiger, vitioser, unwahrer, verfälschter Wechsel	103
§ 30. Der Blancoskripturakt	108

Fakultative Bestandteile des Grundwechsels.

§ 31. Die regelmäßigen und zufälligen Bestandteile	113
§ 32. Zulässigkeit beliebiger Klauseln	119

Die einzelnen Wechselskripturakte.

§ 33. I. Der Wechselskripturakt des Trassanten	124
§ 34. II. Der Wechselskripturakt des Indossanten	128
§ 35. III. Der Wechselskripturakt des Acceptanten	131
§ 36. Der Wechselskripturakt des Avalisten	135
§ 37. Widerruflichkeit des Skripturaktes	141
§ 38. Bedingungen der Wechselverpflichtung, Präsentation und Protest- erhebung	147

Die Cirkulation des Wechsels.

§ 39. Das Indossament	168
§ 40. Der Rektawechsel	169
§ 41. Form des Indossaments	173
§ 42. Wirkungen des Indossaments	179
§ 43. Die Legitimation des Indossatars	181
§ 44. Selbständige Berechtigung des Indossatars	188

Einzelne Einreden.

§ 45. I. Die Einrede der Zahlung	194
§ 46. II. Die exceptio doli	197
§ 47. III. Die Einrede des bloßen Prokuraindossaments	200
§ 48. Das Recht des Indossatars auf die Deckung	204

	Seite
§ 49. Das Teilindossament	204
§ 50. Das Rückindossament	207
§ 51. Indossament und Cession	210

Das Indossament nach Verfall.

§ 52. Die Wirkungen des Nachindossaments im allgemeinen	212
§ 53. Die Rechte des Nachindossatars	214
§ 54. Die Legitimation des Nachindossatars durch Vorblancoindossament, seine materiellen Wirkungen	218
§ 55. Das Prokuraindossament	221

Die Honorierung des Wechsels.

a) Die Acceptation.

§ 56. Die Präsentation zum Accepte	223
§ 57. Form des Accepts	238
§ 58. Das Alleinaccept eines Nichtbezogenen	241
§ 59. Qualifizierte Acceptation	242

b) Die Zahlung.

§ 60. Die Präsentation zur Zahlung	247
§ 61. Die Zeit der Zahlung	253
§ 62. Die Prolongation	265
§ 63. Das Recht zur Deposition nach Verfall (Art. 40)	269
§ 64. Gegenstand der Zahlung. Teilzahlung	270
§ 65. Wem muß und kann der Wechselschuldner zahlen?	273
§ 66. Modalitäten der Zahlung	277
§ 67. Die Amortisation	277
§ 68. Die Revalierungsklage des Zahlers	284
§ 69. Rückwirkung des Wechsels auf das vorhandene Schuldverhältnis (Novation)	287

Die Wechselvervielfältigung.

§ 70. Die Förderung des normalen Wechselverkehrs durch Duplikate und Kopien	294
---	-----

I. Die Duplikate.

§ 71. Das Recht auf Duplikate	299
§ 72. Das Verhältnis der Duplikate zu einander	303
§ 73. Die Verwendung der Duplikate zur Erleichterung der Cirkulation	312

II. Die Kopien.

§ 74	321
----------------	-----

Der anormale Lauf des Wechsels.**I. Der Wechselregrefs.****1. Der Kautionsregrefs.**

	Seite
§ 75. a) wegen Nichtannahme	327
§ 76. b) wegen Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels	334

2. Der Zahlungsregrefs.

§ 77. Die Erfüllung der Regrefsbedingungen	338
§ 78. Der Protesterlaß	342
§ 79. Die Notifikation	345
§ 80. Das Einlösungsrecht des Wechselschuldners	352
§ 81. Inhalt des Regrefsanspruchs des letzten Inhabers	353
§ 82. Inhalt des Regrefsanspruchs des einlösenden Vormannes	357
§ 83. Modalitäten der Regrefszahlung	359
§ 84. Regrefsnahme mittelst wirklicher Rücktratte	361
§ 85. Haftung des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels — für die Regrefsschuld	365
§ 86. Solidare Haftung für die Regrefsschuld	367

II. Die anormale Honorierung durch Intervention.

§ 87. Begriff, Zweck und Arten der Intervention. Die Notadresse. Voraussetzung und Beurkundung der Intervention	369
§ 88. Das Ehrenaccept	386
§ 89. Die Ehrenzahlung	401
§ 90. Der Honorat und der Intervenient	410
§ 91. Konkurrenz mehrerer Intervenienten	418

Die Wechselverjährung.

§ 92. Verhältnis der Wechselverjährung zur civilrechtlichen Ver- jährung	424
§ 93. Die Dauer und der Beginn der Verjährungsfristen	426
§ 94. Die Unterbrechung der Verjährung	431
§ 95. Das Recht aus dem präjudizierten und verjährten Wechsel. Die wechselrechtliche Bereicherungsklage	436

Das internationale Wechselrecht.

§ 96. Das internationale Wechselrecht	441
Alphabetisches Sachregister	451

Einleitung.

§ 1. Das Wechselrecht im objektiven Sinne.

Das Wechselrecht im weiteren Sinne ist der Inbegriff aller jener Rechtssätze, welche die dem Wechselverkehre angehörigē Rechtsverhältnisse regeln. Es umfaßt auch zahlreiche Normen des Civil- und Handelsrechts, die in Ermanglung besonderer wechselrechtlicher Normierung auf die aus dem Wechselverkehre entspringenden Rechtsverhältnisse Anwendung finden, so auf jene Rechtsverhältnisse, welche die Ausstellung des Wechsels vorbereiten, auf den Wechselschluss, die Valuta, auf jene, die sich an die Honorierung des Wechsels knüpfen, auf die Deckung, die Pflicht des Bezogenen zur Acceptation u. s. w.

Man bezeichnet dieses Rechtsgebiet, das einer besonderen wechselrechtlichen Normierung in der Regel nicht bedarf, und das durch das gewöhnliche Civil- und Handelsrecht — da es den Bedürfnissen des Wechsels vollkommen genügt — ohne Schaden beherrscht werden kann, als *civiles Wechselrecht*.

An den Wechsel tritt jedoch der Handelsverkehr mit besonderen Anforderungen heran, die zur Entfaltung eines eigenartigen Rechtes führen mußten, eines *specifischen Wechselrechtes*.

Der Wechselverpflichtung mußte insbesondere jener eigenartige als Wechselstrenge gekennzeichnete Charakter gegeben werden, der sich darin äußert, daß gegen denjenigen, der sich nach Wechselrecht verschreibt, bei Nichterfüllung der Verpflichtung unverzüglich ein strenges, gerichtliches Verfahren

gewährt wird — formelle Wechselstrenge¹ —, daß dem säumigen Wechselschuldner in der Regel alle Einwendungen abgeschnitten werden, die dem Inhaber bei dem Erwerbe des Wechsels nicht bekannt sein mußten oder ihn nicht selbst angehen, materielle Wechselstrenge.

Die Gesamtheit der spezifisch wechselrechtlichen Rechtssätze bildet das Wechselrecht im engeren Sinne. Es umfaßt alle dem Wechsel eigentümlichen typischen Rechtsregeln, die sich auf die wirtschaftlich besonders geartete Wechselobligation beziehen, und die sich für den Wechsel, als ein einer besonderen rechtlichen Behandlung bedürftiges Rechtsinstitut, wenn auch sehr oft auf allgemein civilrechtlicher Grundlage, so doch unabhängig vom Civilrechte als Rechtssätze von speciell wechselrechtlicher Natur entwickelt haben.

Während die älteren Kodifikationen des Wechselrechts auch das civile Wechselrecht in den Kreis der Normierung hineingezogen haben, sind die neueren Wechselordnungen, dem durch die deutsche Wechselordnung gegebenen Muster folgend, mit Erfolg bestrebt gewesen, sich in der Hauptsache lediglich auf die gesetzliche Feststellung der besonderen wechselrechtlichen Rechtssätze zu beschränken, so daß die Aussonderung eines möglichst abgeschlossenen Ganzen, gegenüber dem sonstigen Civil- und Handelsrechte, in scharfer Ausprägung durchgeführt erscheint.

§ 2. Begriff des Wechsels. Das Wechselrecht im subjektiven Sinne. Der wechselfällige Anspruch.

Der Wechsel ist ein in gesetzlich vorgeschriebener Form ausgestelltes Wertpapier, in dem der Aussteller des Papiers

¹ Die formelle Wechselstrenge (sofortiger Beweis der zulässigen Einwendungen, keine Fristgewährung durch den Richter, Personalhaft u. s. w.) hat allerdings mit der Reform des Prozeß- und Exekutionsrechtes ihre Bedeutung verloren. Der Wechselprozeß ist eine Art des Urkundenprozesses § 555 fg. R.C.Pr. und unterscheidet sich vom Urkundenprozeß im wesentlichen nur durch die Einlassungsfrist § 567 R.C.Pr. Stein, Der Urkunden- und Wechselprozeß § 26 S. 200 fg. Vgl. auch die neue österr. C.Pr.O. v. 1. August 1895 § 555 fg., die das Wechselverfahren als eine Art des Mandatsverfahrens regelt (§§ 559, 550—554). Die Haftung des Wechselschuldners mit seiner Person (solve aut mane) ist durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1869 (Einf.-G. zum R.C.Pr. § 13, Z. 1, in Österreich durch das Ges. v. 4. Mai 1868 R.G.Bl. Nr. 34 aufgehoben.

entweder an eine Person die Aufforderung richtet, zu der im Papier angegebenen Verfallzeit eine bestimmte Geldsumme an die in dem Papiere von vornherein namentlich bezeichnete oder erst durch Indossament legitimierte Person zu zahlen (gezogener Wechsel) oder diese Zahlung selbst zu leisten verspricht (eigener Wechsel), ein Wertpapier, durch das zu Gunsten des berechtigten Inhabers des Papiers eine durch das Wechselrecht besonders geregelte, lediglich auf der Schrift beruhende, streng einseitige, von dem materiellen zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse, das zur Schrift Veranlassung gegeben hat, dritten Personen gegenüber losgelöste, ganz auf sich selbst beruhende, abstrakte Einlösungsverpflichtung — eine „wechselmäßige“ Verpflichtung (vgl. Art. 81, 83) — aller jener Personen begründet wird, die eigenhändig oder durch Stellvertreter durch formellen Skripturakt (Unterschrift des Namens oder der Firma) auf dem Papiere das Zahlungsversprechen geleistet haben.

Das dieser wechselmäßigen Einlösungspflicht entsprechende Recht des legitimierten Wechselinhabers, gegen den Wechselschuldner im Falle der Nichterfüllung dieser Einlösungsverpflichtung nach der Strenge des Wechselrechtes vorzugehen, ist das Wechselrecht im subjektiven Sinne; es hat seine ursprüngliche eigentümliche Schärfe verloren, seitdem es dem Wechselgläubiger nicht mehr gestattet ist, gegen den Wechselschuldner die Personalhaft verhängen zu lassen, doch ist die rechtliche Stellung des Wechselschuldners infolge der Wechselstrenge noch immer ungünstiger gestaltet als die anderer, gewöhnlicher Schuldner.

§ 3. Die wirtschaftlichen Funktionen des Wechsels.

I. Vermeidung des Transportes von Bargeld. Vor der Erfindung des Wechsels mußten die als die Äquivalente für die angeschafften Waren erforderlichen Geldsendungen von einem Orte an den andern materiell wirklich transportiert werden, trotz der Kosten, die mit einem Transporte von Bargeld stets verknüpft sind, trotz der Gefahren (des Verlustes, Diebstahls u. s. w.), die dabei zu allen Zeiten vorkommen können, in früheren Zeiten aber wegen der geringen Sicherheit sogar auf den Hauptstraßen in ganz anderm Maße als heutzutage drohten.